

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Parlament
A-1017 Wien

Geschäftszahl: BMVIT-17.000/0029-I/PR3/2019

12. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich erlaube mir zum gegenständlichen Entschließungsantrag **87/E**, betreffend Vergabeverfahren im Hoch- und Tiefbau des BMVIT und jener Unternehmen, in denen das BMVIT Eigentümerrechte der Republik ausübt, dem Nationalrat folgende Stellungnahme vorzulegen.

Bereits mit dem Schreiben vom 7. Juni 2019 wurde der Rechnungshof ersucht eine Überprüfung der Auftragsvergabe durch die ASFINAG und ihre Tochterunternehmen durchzuführen. Laut Mitteilung des Rechnungshofes vom 16. Juli 2019 wird er dieses Ersuchen berücksichtigen und Auftragsvergaben im Wirkungsbereich des gesamten Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie prüfen.

Der Nationalrat beschloss am 3. Juli 2019 einstimmig die gegenständliche Entschließung, mit welcher der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie aufgefordert wird sämtliche Vergaben der letzten fünf Jahre im Bereich Hoch- und Tiefbau sowie jene Vergaben über einem Wert von EUR 1.000.000,-- des BMVIT und jener Unternehmen, in denen das BMVIT Eigentümerrechte der Republik Österreich ausübt, durch die Finanzprokurator hinsichtlich der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Der Finanzprokurator obliegt die anwaltliche Beratung und Vertretung der Republik Österreich sowie der weiteren im Gesetz genannten Rechtsträger vor Gerichten und Behörden (vgl. §§ 1 und 2 Finanzprokuratorgesetz – ProkG, BGBl. I Nr. 110/2008). Dem Rechnungshof kommt als Organ der Legislative die Kompetenz zu, die Gebarung der gesamten Staatswirtschaft zu überprüfen. Von dieser Gebarungsprüfung sind die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes erfasst (vgl. § 1 Abs 1 Z 1 Rechnungshofgesetz 1948 – RHG, BGBl. Nr. 144/1948). Dies gilt auch für wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die durch ein besonderes Gesetz geschaffen wurden und die Bundesvermögen als Treuhänder zu verwalten haben oder für die der Bund eine Ausfallhaftung trägt sowie für sonstige Unternehmungen, an denen der Bund allein

oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit solchen Rechtsträgern betreibt (vgl. §§ 11 und 12 RHG). Bei der Ausübung seiner Kontrolle hat der Rechnungshof festzustellen, ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften – sohin auch sämtlichen vergaberechtlichen Bestimmungen – entspricht, ferner ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist (vgl. § 2 Abs 1, § 11 Abs 1 und § 12 Abs 1 RHG). In diesem Sinne ist auch der Mitteilung des Rechnungshofes zu entnehmen, dass dieser nicht nur die entsprechenden Vergaben der ASFINAG, sondern alle Auftragsvergaben, die im Wirkungsbereich des BVMIT erfolgt sind, in seine Gebarungsprüfung einbeziehen wird. Das Ersuchen um diese Gebarungsprüfung erging bereits am 7. Juni 2019. Die mit der gegenständlichen Entschließung geforderte (weitere) Überprüfung würde eine „Doppelbeauftragung“ darstellen und als solche den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen.

Zu der der Entschließung zu Grunde liegenden Besorgnis, dass es bei bestimmten Vergaben in der Vergangenheit zu Ungereimtheiten gekommen sein könnte, ist darauf hinzuweisen, dass für Bieter bzw. Interessenten bei sämtlichen Vergabeverfahren – unabhängig von der Auftragshöhe, also auch im Unterschwellenbereich – die Möglichkeit besteht, Rechtsschutzverfahren vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht (diesfalls BVwG) bzw. nachfolgend vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VfGH und VwGH) einzuleiten. Vor dem Zuschlag (Vertragsabschluss) können daher bei jedem Vergabeverfahren die vergaberelevanten Entscheidungen des Auftraggebers in Verbindung mit provisorischem Rechtsschutz mittels einstweiligen Verfügungen bekämpft werden (vgl. § 2 Z 15 lit a iVm §§ 342 ff Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 bzw. § 2 Z 16 lit a iVm §§ 320 ff Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006). Nach Abschluss eines Vertrages kann ein Bieter seine subjektiven Rechte insbesondere mittels Feststellungsanträgen (wiederum vor dem zuständigen Verwaltungsgericht bzw. nachfolgend vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts) geltend machen (vgl. §§ 353 ff BVergG 2018 bzw. §§ 331 ff BVergG 2006).

Für die Beurteilung der gegenständlichen Entschließung ist insbesondere auch von Bedeutung, dass Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert von über EUR 1.000.000,-- grundsätzlich im Wege einer dem maßgeblichen Bieterkreis zugänglichen Bekanntmachung einzuleiten sind und dass Direktvergaben im Baubereich lediglich bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 100.000,-- zulässig sind (vgl. § 46 Abs 2 BVergG 2018 bzw. § 41 Abs 2 BVergG 2006). Somit konnte und kann jeder Bieter, der sich durch ein Vergabeverfahren benachteiligt erachtet, diese Rechtsschutzmöglichkeit in Anspruch nehmen.

Dem Nationalrat wird unverzüglich über die Berichte und Erkenntnisse des Rechnungshofes, die aus der gegenständlichen Prüfung resultieren, berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Reichhardt

